

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über das
Bewertungsergebnis nach § 137h Absatz 1 Satz 4 SGB V:
Mikrovaskuläre Reperfusion von Myokardgewebe mittels
intrakoronar applizierter, hyperoxämischer Therapie nach
primärer perkutaner Koronarintervention bei akutem
Vorderwandinfarkt

Vom 15. Juli 2021

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 15. Juli 2021 Folgendes beschlossen:

- I. Für die Methode der mikrovaskulären Reperfusion von Myokardgewebe mittels intrakoronar applizierter, hyperoxämischer Therapie nach primärer perkutaner Koronarintervention bei akutem Vorderwandinfarkt ist weder der Nutzen noch die Schädlichkeit oder die Unwirksamkeit als belegt anzusehen (§ 137h Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 SGB V).
- II. Es wird ein Beratungsverfahren gemäß 1. Kapitel § 5 Absatz 1 der Verfahrensordnung (VerfO) des G-BA über eine Richtlinie zur Erprobung gemäß § 137e SGB V der in Abschnitt I genannten Methode und das Einschätzungsverfahren nach 2. Kapitel § 6 VerfO eingeleitet.
- III. Der Unterausschuss Methodenbewertung wird mit der Durchführung des Beratungsverfahrens nach Abschnitt II sowie mit der Ankündigung der Bewertung gemäß 2. Kapitel § 6 VerfO beauftragt.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 15. Juli 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken